STEUERBERATER Partnerschaft mbB

MANDANTENINFORMATION

E-Rechnung ab 2025

AKTUALISIERUNG

1 Einführung / Allgemeines

Mit unserer Mandanteninformation vom 31.05.2024 hatten wir bereits frühzeitig auf die im sog. Wachstumschancengesetz geregelte gesetzliche Einführung der Ausstellung von elektronischen Rechnungen (sog. E-Rechnung) ab dem 01.01.2025 hingewiesen.

Die Ausstellung von E-Rechnungen betrifft Umsätze zwischen inländischen Unternehmen (inländische B2B-Umsätze), wobei umsatzsteuerfreie Leistungen nach § 4 Nr.8 bis 29 UStG ausgenommen sind (z.B. ärztliche und zahnärztliche Leistungen sowie Vermietungsleistungen (wenn diese denn nicht bewusst umsatzsteuerpflichtig gemacht wurden (Option)) sowie für Rechnungen über Kleinbeträge bis 250,00 EUR und für Fahrausweise.

Allgemein gilt und ist bekannt, dass der inländische Unternehmer zur Ausstellung einer Rechnung (E-Rechnung oder sonstige Rechnung) verpflichtet ist, wenn der Umsatz nach den Vorschriften des UStG steuerbar und nicht nach § 4 Nr.8 bis 29 UStG umsatzsteuerbefreit ist.

2 Neuerungen durch das Wachstumschancengesetz

Bereits bisher konnten Rechnungen mit Zustimmung des Empfängers als elektronische Rechnungen ausgestellt werden; für bis zum 31.12.2024 ausgeführte Umsätze gilt als elektronische Rechnung eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird (insbesondere ein pdf-Dokument oder eine E-Mail mit den Rechnungspflichtangaben).

Durch das sog. Wachstumschancengesetz ist ab dem 01.01.2025 der Begriff der elektronischen Rechnung neu definiert worden; eine E-Rechnung liegt nur noch dann vor, wenn diese Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung möglich ist.

Dieses strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden; Voraussetzung ist, dass das verwendete Format den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen genügt (entsprechend EN16931), vgl. § 14 Abs. 1 S. 6 Nr. 1 UStG)).

Alle ab dem 01.01.2025 erteilten Rechnungen, die eben <u>nicht</u> diesem Format entsprechen, gelten als sog. <u>sonstige Rechnungen</u>, also Rechnungen, die in Papierform oder anderen elektronischen Formaten erteilt werden, hierzu zählen dann auch pdf-Dateien, Bilddateien oder E-Mails.

Die Regelung zur verpflichtenden Verwendung von E-Rechnungen gelten ebenfalls für die Rechnungsausstellung in Form von Gutschriften sowie für Rechnungen über Umsätze, bei denen der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (§ 13 b UStG) und die von Kleinunternehmern i.S.d. § 19 UStG ausgestellt werden. Gleiches gilt für Rechnungen über die Abrechnung von Reiseleistungen und für Umsätze, die der sog. Differenzbesteuerung unterliegen.

3 Anpassungen / Umstellungen für die Zeit ab dem 01.01.2025

Die Erstellung der E-Rechnung ist ab dem 01.01.2025 grundsätzlich verpflichtend; der organisatorische und betriebliche Umstellungsaufwand ist nicht zu unterschätzen.

Dies wird auch der Gesetzgeber gesehen haben und lässt daher für eine Übergangszeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 zu, dass anstelle (!) der sog. E-Rechnung eben eine sonstige Rechnung (also pdf, Bilddateien, E-Mail, Papier) erstellt und übermittelt wird.

Der Gesetzgeber eröffnet hiermit die Möglichkeit, sich für die Übergangszeit von 2 Jahren auf die vollständige Umstellung auf den Empfang von E-Rechnungen vorzubereiten.

<u>ABER:</u> Unabhängig davon ist jedoch im B2B-Bereich ab dem 01.01.2025 erforderlich, dass Rechnungen zumindest elektronisch <u>empfangen</u> werden können; diese technische Voraussetzung muss daher zum 01.01.2025 erfüllt sein.

STEUERBERATER Partnerschaft mbB

Einzelfälle / Beispiele:

Bekanntermaßen gelten auch Verträge (z.B. <u>Mietverträge</u>) als Rechnungen (sog. Dauersachverhalte); dies betrifft den Fall, dass der Vermieter zur Umsatzsteuer optiert hat (Vermieter und Mieter sind Unternehmer) und die Miete dann zzgl. Umsatzsteuer berechnet wird.

Für solche Dauerrechnungen (z.B. Miete) im Bereich B2B ist es ab 01.01.2025 ausreichend, wenn einmalig für den ersten Mietmonat bzw. für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung ausgestellt wird, in welcher der zugrunde liegende Vertrag als Anhang enthalten ist.

Änderungen dieser erstmaligen E-Rechnung brauchen erst dann zu erfolgen, wenn sich die Rechnungsplichtangaben ändern (z.B. bei einer Mieterhöhung).

Sofern bereits Dauerrechnungen erteilt worden sind, besteht für vor dem 01.01.2027 als sonstige Rechnung erteilte Dauerrechnung keine Pflicht, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern.

<u>End-Rechnungen</u> bei zuvor erteilten Voraus- und Anzahlungsrechnungen können derzeit noch nicht in einem strukturierten Teil einer E-Rechnung dargestellt werden; es bietet sich daher an, dass in diesen Fällen eine Rest-Rechnung erstellt wird.

Sofern anstelle einer Rest-Rechnung gleichwohl eine End-Rechnung erstellt werden soll, ist es bis zum 31.12.2027 möglich, dieser als "E-Rechnung" ausgestellten End-Rechnung ein Anhang in Form einer <u>un</u>strukturierten Datei der "E-Rechnung" beizufügen.

<u>Rechnungsberichtigung:</u> Eine bereits ausgestellte E-Rechnung kann berichtigt werden; die Berichtigung einer E-Rechnung muss ebenfalls in der für diese vorgeschriebenen Form erfolgen.

4 E-Rechnung und Vorsteuerabzug

Mit der Einführung der E-Rechnung sind auch Fragen des Vorsteuerabzugs verbunden; nur eine E-Rechnung erfüllt dem Grunde nach die gesetzlichen Rechnungsanforderungen, die auch zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Eine andere - hier: sonstige Rechnung - also z.B. in Papier, erfüllt eben diese Anforderung nicht.

Sofern für solche sonstigen Rechnungen keine Rechnungsberichtigung durch nachträgliches Ausstellen einer E-Rechnung erfolgt, sind gleichwohl die in der sonstigen Rechnung enthaltenen Angaben im Hinblick auf den Vorsteuerabzug zu berücksichtigen und der Vorsteuerabzug wird gewährt.

Bitte achten Sie daher noch mehr als in der Vergangenheit darauf, dass die sonstigen Rechnungen die erforderlichen Rechnungsangaben enthalten.

Da beim Versand von sonstigen Rechnungen der Rechnungsempfänger davon ausgehen konnte, dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregelung für den Zeitraum 2025 bis 2026 in Anspruch genommen hat; sollen It. Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 15.10.2024) dem Rechnungsempfänger daraus keine Nachteile hinsichtlich des Vorsteuerabzugs entstehen – kurzum: der Vorsteuerabzug wird auch noch für pdf- und Papier-Rechnungen gewährt.

5 Aufbewahrung

Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass dieser in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden. Sind zusätzliche Dokumente enthalten, z.B. Bildteil, und werden dort Vermerke angebracht, sind auch diese zusätzlich übersandten Dokumente entsprechend sicher aufzubewahren.

6 Weiteres Vorgehen für die Bearbeitung der Buchführung

E-Rechnungen (also der maschinenlesbare Datensatz) werden nach jetzigem Kenntnisstand im sog. ZUGFeRD-Format (XML-Datei) erstellt und übermittelt werden; dabei erhalten Sie die E-Rechnung per E-Mail, in der der XML-Datensatz und das pdf enthalten ist. Die XML-Datei ist dann in Ihrem IT-System zu verarbeiten und nach den gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften zu verwahren.

Sofern Sie die XML-Datei verwenden wollen und damit schon ab dem 01.01.2025 voll auf die E-Rechnung umstellen, ist eine sehr zeitnahe Abstimmung mit uns über die Weiterverarbeitung in der Buchführung erforderlich.

Wir gehen jedoch davon aus, dass vielmehr die Vereinfachungsregelung für den zweijährigen Übergangszeitraum angewendet wird.



STEUERBERATER Partnerschaft mbB

Sollten Sie also von der 2-jährigen Übergangsphase für die Jahre 2025 und 2026 Gebrauch machen (also nur Empfangsbereitschaft für E-Rechnungen, aber ausschließliche Verarbeitung von entweder Papier- oder pdf-Rechnungen), lassen Sie uns bitte wie gewohnt den Pendelordner mit den Papierbelegen zukommen. Erhalten Sie die Rechnungen per Mail als pdf, so "sammeln" Sie die Rechnungen bitte monatsweise und senden uns alle pdf-Rechnungen in einer E-Mail an die / den Sie betreuende(n) Mitarbeiter/in; diese werden dann von dort auf digitalem Weg in die Buchführung überführt.

Die E-Mail sowie die Anhänge verwahren Sie bitte entsprechend den gesetzlichen Aufzeichnungserfordernissen bei Ihnen; die buchhalterische Erfassung ersetzt nicht diese Aufbewahrung.

7 Zusammenfassung

Das Thema ist sicherlich komplex und zeitaufwändig und sollte nicht unterschätzt werden, wir empfehlen daher, dass Sie hier rechtzeitig zu Ihren Kunden und Lieferanten als auch zu Ihrem Softwareanbieter Kontakt aufnehmen, wie der Versand und der Empfang von dann ausschließlich maschinenlesbaren Rechnungen eingeführt werden kann.

Mit Blick auf das bevorstehende Jahresende verbleiben noch ca. 5 Wochen, um die Umstellung auf maschinenlesbare E-Rechnungen abzuschließen; ob dies organisatorisch noch möglich ist, bleibt Ihrer alleinigen Entscheidung überlassen.

Verpflichtend ist ab 01.01.2025 lediglich, dass der Rechnungsempfang elektronisch möglich ist; hierfür ist es ausreichend, dass ein E-Mail-Postfach - wir empfehlen hier dringend ein gesondertes E-Mail-Postfach für den Rechnungseingang - vorgehalten wird und in dieses Postfach dann der Datensatz zusammen mit einer Bilddatei, idealerweise als pdf-Dokument übermittelt wird.

Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten sind zu beachten; d.h. sowohl die E-Mail, der Inhalt als auch der Anhang sind allein von Ihnen und bei Ihnen aufzubewahren.

Gleichwohl sollten die technischen Voraussetzungen für den späteren Empfang und Versand von rein maschinenlesbaren Rechnungen vorbereitet und umgesetzt werden.

Für weitergehende Fragen zu dieser Thematik ist sicherlich zunächst der Softwareanbieter zu kontaktieren; für Rückfragen im Zusammenhang mit dieser Mandanteninformation stehen wir Ihnen wie immer sehr gerne zur Verfügung.

Rechtsstand: Oktober 2024

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass dieses Rundschreiben lediglich als Information gedacht ist; obwohl mit größter Sorgfalt erstellt, ist daraus weder ein Anspruch auf Vollständigkeit noch Richtigkeit abzuleiten. Im Einzelfall ist stets vorab qualifizierter Rat einzuholen, für den wir gerne zur Verfügung stehen.

Stade, 15.11.2024. Mit freundlichen Grüßen, Ihre

Dipl.Finanzwirt
RALF SCHLICHTING
Steuerberater

Dipl.Kfm./Univ., M.I.Tax Jörg Mertens Steuerberater

Hinterm Teich 1 Tel. 04141/6066-0

Stader Straße 166 Tel. 04770/375 21680 Stade Fax: 04141/6066-60

21737 Wischhafen Fax: 04770/366

info@smptax.de www.smptax.de